

4. September 2001

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

**Unvollständiger Verkaufsprospekt
gemäß § 10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes**

für

● - Select-Basket-Zertifikate

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einem Inhaber-Sammelzertifikat**

**Westdeutsche Landesbank
Girozentrale**

Inhalt

Allgemeines	A 3
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei ●-Select-Basket-Zertifikaten	A 4
Wesentliche Ausstattungsmerkmale der ●-Select-Basket-Zertifikate	A 5
Wichtige Informationen über Steuern und Abgaben	A 6
Zertifikatsbedingungen	A 7
Westdeutsche Landesbank Girozentrale	B 1
Eigene Schuldverschreibungen zum 31. Dezember 2000	B 7
WestLB-Konzernkennzahlen (4-Jahresübersicht)	B 8
Jüngste Entwicklungen	B 9

Allgemeines

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospektes (nachfolgend auch „Verkaufsprospekt“ genannt) sind die ●-Select-Basket-Zertifikate (nachfolgend auch „Zertifikate“ genannt) der Westdeutsche Landesbank Girozentrale (nachfolgend auch „WestLB“, die „Bank“ oder die „Emittentin“ genannt).

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übernimmt im Rahmen des § 13 Verkaufsprospektgesetz die **Prospekthaftung** und erklärt, daß ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Dieser **Verkaufsprospekt** ist gemäß § 8 Verkaufsprospektgesetz dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel als Hinterlegungsstelle übermittelt und von diesem auf formale Vollständigkeit hin überprüft worden. Einzelne Angebotsbedingungen, die erst kurz vor dem öffentlichen Angebot der ●-Select-Basket-Zertifikate festgesetzt werden, werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots gemäß § 9 (3) Verkaufsprospektgesetz in einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht. Verkaufsprospekt und Nachträge werden während der Laufzeit der ●-Select-Basket-Zertifikate zur kostenlosen Ausgabe bei der Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Global Financial Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf (Zahlstelle), bereitgehalten.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten **Dokumente** können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in den Büros der Westdeutsche Landesbank Girozentrale eingesehen werden.

Der **Geschäftsbericht 2000** der Emittentin einschließlich des Anhangs und des Lageberichts sowie der **Halbjahresbericht 2001** sind diesem Prospekt beigelegt. Exemplare des Geschäftsberichtes und des Halbjahresberichtes sind bei der Westdeutsche Landesbank Girozentrale unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

Im Falle einer **Zeichnungsfrist** wird der Verkaufspreis zu Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt und bleibt während dieser unverändert. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend angepaßt. Besteht keine Zeichnungsfrist, wird der **anfängliche Verkaufspreis** der ●-Select-Basket-Zertifikate einen Tag vor dem ersten öffentlichen Angebot der Zertifikate ● festgesetzt. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepaßt.

Für den Fall, daß es eine Zeichnungsfrist gibt, wird von der Emittentin zu Beginn der Zeichnungsfrist eine prozentuale Zusammensetzung des ●-Select-Baskets festgelegt. Die endgültige Festsetzung der jeweiligen Anzahl der im Basket enthaltenen Aktien (§ 1 (2) der Zertifikatsbedingungen) erfolgt durch die Emittentin am Stichtag nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Grundlage der anfänglichen prozentualen Zusammensetzung des Baskets und der entsprechenden Schlußkurse an der jeweiligen Heimatbörse (§ 3 (1) Abs.2 der Zertifikatsbedingungen).

Für den Fall eines freihändigen Verkaufs wird die Anzahl der im Basket enthaltenen Aktien von der Emittentin wie vorstehend beschrieben direkt festgelegt und bleibt vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 4 der Zertifikatsbedingungen bis zur Fälligkeit unverändert.

Der eventuelle **Ausgabeaufschlag** beträgt ●.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei ●-Select-Basket-Zertifikaten

Risiko beim Kauf von ●-Select-Basket-Zertifikaten

Mit dem Kauf der ●-Select-Basket-Zertifikate erwerben Sie einen Anspruch auf Zahlung des in ● ausgedrückten Referenzbetrages am Fälligkeitstag. Sie nehmen somit an der Wertentwicklung der im ●-Select-Basket enthaltenen Aktien (der „Vertragsgegenstand“) teil, ohne sie direkt zu kaufen.

Steigen die Kurse der im ●-Select-Basket enthaltenen Aktien über das Niveau zum Emissions- bzw. Kaufzeitpunkt, bedeutet dies, daß Sie an ihrer positiven Wertentwicklung bis zur Feststellung der jeweiligen Schlußwerte am Feststellungstag partizipieren. Sinken die Kurse unter das Niveau zum Emissions- bzw. Kaufzeitpunkt, so tragen Sie bei dieser negativen Wertentwicklung das uneingeschränkte Verlustrisiko. Bitte beachten Sie, daß Sie angesichts der begrenzten Laufzeit nicht darauf vertrauen können, daß sich der Preis Ihres Zertifikates rechtzeitig erholen wird. Der maximal mögliche Verlust liegt für Sie in dem für das Zertifikat gezahlten Preis und der Gebühren.

Während der Laufzeit können Sie Ihre ●-Select-Basket-Zertifikate grundsätzlich jederzeit über die Börse veräußern. Entsprechend der Zusammensetzung des Zertifikats wird sich der Börsenkurs während der Laufzeit an der Summe der jeweiligen Aktienkurse der im Basket enthaltenen Aktien orientieren.

Währungsrisiko

Vertragsgegenstand sind bei diesen Zertifikaten die im Basket enthaltenen Aktien. Vertragswährung ist der ●. Bitte beachten Sie, daß die Aktien des Baskets, die nicht in der Vertragswährung notieren, am Feststellungstag zur Feststellung des Referenzbetrages jeweils in die Vertragswährung umgerechnet werden. Somit ergibt sich für Sie das zusätzliche Währungsrisiko aus der Wertentwicklung der jeweiligen Währung im Verhältnis zur Vertragswährung.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der ●-Select-Basket-Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch Hausbank

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die vor jeder Kaufentscheidung unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Wesentliche Ausstattungsmerkmale der ●-Select-Basket-Zertifikate

Emittentin	Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf und Münster.
Emissionsvolumen	Bis zu ● Zertifikate.
Verzinsung	Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
Rückzahlung	Die ●-Select-Basket-Zertifikate werden gemäß § 1 der Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des gemäß § 3 (1) der Zertifikatsbedingungen am Feststellungstag festgestellten Referenzbetrages zurückgezahlt. Der Referenzbetrag bezogen auf jeweils 1 Zertifikat ist ein ●-Betrag, der der Summe der in der Schlußauktion im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Heimatbörse oder falls nicht vorhanden, als Schlußkurs an der jeweiligen Heimatbörse festgestellten und am Feststellungstag jeweils veröffentlichten Werte (jeweils der „Schlußwert“) der im Basket enthaltenen Aktien entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis gemäß § 4 (1) der Zertifikatsbedingungen.
Umrechnung	Sollte der Schlußwert einer im Basket enthaltenen Aktie nicht in ● ausgedrückt sein, ist der jeweilige am Feststellungstag im ●-Referenzpreissystem festgestellte Mittelkurs der betreffenden Währung für die Umrechnung maßgeblich (§ 3 (1) der Zertifikatsbedingungen).
Feststellungstag	Feststellungstag ist der ●.
Basket	Die Zusammensetzung des Baskets ist vorbehaltlich der Anpassungsregelung in § 4 der Zertifikatsbedingungen wie folgt: ●.
Bezugsverhältnis	Das Bezugsverhältnis lautet ●:●. Das bedeutet, daß sich jeweils ● Zertifikat(e) auf ● Basket(s) beziehen.
Laufzeit	Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom ● bis zum Fälligkeitstag.
Fälligkeitstag	Fälligkeitstag ist der ●.
Verbriefung/ Lieferung	Die ●-Select-Basket-Zertifikate sind für ihre gesamte Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („Clearstream“) hinterlegt ist. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
Börsennotierung	Die Emittentin wird die Einbeziehung in den Freiverkehr der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf und der ● beantragen.
Bekanntmachungen	Alle die ●-Select-Basket-Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.
Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	Form und Inhalt der ●-Select-Basket-Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
Wertpapier- Kenn-Nummer	●

Wichtige Informationen über Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Referenzbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

Die ●-Select-Basket-Zertifikate sind **im Privatvermögen** nach derzeit gültiger Rechtslage insbesondere unter Berücksichtigung eines zu artverwandten Produkten ergangenen Verwaltungsschreibens sogenannte **Vollrisikopapiere**, die weder bei Verkauf während der Laufzeit noch bei Erfüllung durch die Emittentin zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG führen. Bei den vorliegenden ●-Select-Basket-Zertifikaten sind weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt. In dem mit den Länderfinanzbehörden abgestimmten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.07.1998 an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (Az IV B 4–S 2252–116/98) wird zum Thema der Anlageinstrumente mit Optionsgeschäftselementen, insbesondere zu den sogenannten DAX-Partizipationscheinen, ausgeführt, daß der Anleger auch bei positiver Entwicklung des Index keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt. Die dort getroffene Aussage ist wegen des vergleichbaren wirtschaftlichen Gehaltes der ●-Select-Basket-Zertifikate auf diese übertragbar. Weitere Verwaltungsvereinbarungen bzw. Entscheidungen der in Steuerangelegenheiten zuständigen Gerichte zu den ●-Select-Basket-Zertifikaten sind der Emittentin nicht bekannt. Der Verkauf durch den Zertifikatsinhaber bzw. die Erfüllung durch die Emittentin führt nach derzeitiger Rechtslage nicht zum Einbehalt von deutscher Zinsabschlagsteuer und deutschem Solidaritätszuschlag.

Erträge aus den Basket-Zertifikaten werden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 EStG als Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuert (sogenannte Spekulationsbesteuerung). Ein Gewinn aus dem An- und Verkauf der Zertifikate in Höhe der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der Papiere (gegebenenfalls gekürzt um die im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft entstandenen Werbungskosten) ist innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig, sofern die Freigrenze von DM 1.000,00 (Euro 512,00) allein durch diesen Spekulationsgewinn oder aufgrund der Zusammenrechnung dieses Spekulationsgewinns mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften erreicht wird. Bei Zertifikaten, die Aktien vertreten, kommt es zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn, sofern der Zeitraum zwischen dem Erwerb und der Beendigung des Rechts (hier auf Zahlung eines Geldbetrages) nicht mehr als ein Jahr beträgt. Es ist derzeit nicht auszuschließen, daß die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten wird, daß dies sinngemäß auch für solche Zertifikate gilt, die nicht oder nicht ausschließlich Aktien vertreten. Etwaige im Falle des An- und Verkaufs der Zertifikate innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist entstehende Verluste sind als Spekulationsverluste bei Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigungsfähig. Sie sind zunächst nur ausgleichsfähig mit den im Entstehungsjahr ebenfalls erwirtschafteten Spekulationsgewinnen. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die nicht im Jahr ihrer Entstehung mit im gleichen Veranlagungszeitraum entstandenen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden können, sind steuerlich rücktragsfähig in den unmittelbar vorangehenden Veranlagungszeitraum bzw. zeitlich unbegrenzt vortragsfähig in zukünftige Veranlagungszeiträume. Diese Verluste mindern insofern die im Vorjahr entstandenen bzw. die in den Folgejahren entstehenden Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Basket-Zertifikate, die in einem **Betriebsvermögen** gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Dementsprechend wirken sich positive Erträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate gewinnerhöhend, Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate gewinnmindernd aus. Bezüglich der Verluste ist möglicherweise die Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten. Demzufolge kommt es für Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, zu einem sogenannten eingeschränkten Verlustausgleich. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Verluste nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Satz 2 EStG nur mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften verrechnet werden dürfen. Die Regelung eines solchen eingeschränkten Verlustausgleichs kommt entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG jedoch dann nicht zum Tragen, wenn die Geschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen im Sinne des KWG gehören oder soweit sie der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich nicht um Geschäfte handelt, die der Absicherung von Aktiengeschäften dienen, bei denen der Veräußerungsgewinn (nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b EStG in Verbindung mit § 3c Abs. 2 EStG) teilweise steuerfrei ist, oder die (nach § 8b Absatz 2 KStG) bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben (vergleiche § 15 Absatz 4 Satz 5 EStG). In solchen Fällen wird unbedingt die Kontaktaufnahme mit einem Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe empfohlen.

Zertifikatsbedingungen

●-Select-Basket-Zertifikate (WKN ●)

§ 1 Zertifikatsrecht

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf und Münster (die „Emittentin“) ist verpflichtet, dem Inhaber von ●-Select-Basket-Zertifikat/en (WKN ●) (das „Zertifikat“) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 3 (3)) den Referenzbetrag gemäß § 3 (1) zu zahlen.

(2) Die Zusammensetzung des Baskets ist vorbehaltlich der Anpassungsregelung in § 4 wie folgt: ●.

(3) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(4) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom ● bis zum Fälligkeitstag.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („Clearstream“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („Euroclear“) und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 3 Referenzbetrag, Heimatbörse, Feststellungstag, Fälligkeitstag, Rückzahlung am Fälligkeitstag

(1) Der „Referenzbetrag“ bezogen auf jeweils ein Zertifikat ist ein ●-Betrag, der der Summe der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Heimatbörse (wie nachstehend definiert) oder, falls nicht vorhanden, als Schlusskurs an der jeweiligen Heimatbörse festgestellten und am Feststellungstag (Absatz 2) jeweils veröffentlichten Werte (jeweils der „Schlusswert“) der im Basket enthaltenen Aktien entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis gemäß § 4 (1). Sollte der Schlusswert einer im Basket enthaltenen Aktie nicht in ● ausgedrückt sein, so ist für die obige Berechnung der jeweilige am Feststellungstag (§ 3 (2)) im ●-Referenzpreissystem (derzeit veröffentlicht auf der Reuters Seite ●) festgestellte Mittelkurs der betreffenden Währung maßgeblich. Sollte der ●-Kurs für die betreffende Währung nicht wie vorstehend beschrieben festgestellt werden können, so wird die Emittentin für die Berechnung des Referenzkurses den entsprechenden ●-Kurs für die betreffende Währung bzw. das Verfahren, nach dem er festgestellt wird, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Referenzbetrag wird nach den marktüblichen Rundungsregeln auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet.

„Heimatbörse“ für die im Basket enthaltenen Aktien ist jeweils die in der Tabelle von § 1 (2) gegenüber der jeweiligen Aktie aufgeführte bzw. die nach § 8 veröffentlichte Börse.

(2) „Feststellungstag“ ist der ●. Sollte der Feststellungstag kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Unbeschadet der Regelung des nachfolgenden Absatz 3 ist „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Absatz 2 ●.

(3) „Fälligkeitstag“ ist der ●. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag sein, so besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine sonstige Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ●.

(4) Die Emittentin wird für alle von ihr begebenen Zertifikate am Fälligkeitstag den fälligen Referenzbetrag der Clearstream zur Weiterleitung per Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Der Referenzbetrag bzw. sonstige Zahlungen werden in ● geleistet, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, oder sonstiger Vorschriften, die Ausfertigung einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf. Alle im Zusammenhang mit den obigen Zahlungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

(5) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.

§ 4 Bezugsverhältnis, Anpassung

(1) Das Bezugsverhältnis lautet ● : ●. Das bedeutet, dass sich jeweils ● Zertifikat(e) auf ● Basket(s) beziehen.

(2) Wird eine der im Basket enthaltenen Gesellschaften während der Laufzeit der Zertifikate durch nachstehend in Absatz 3 beschriebene Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die eine vergleichbare wirtschaftliche Auswirkung haben, verändert, so wird die Anzahl der im Basket enthaltenen Aktien entsprechend angepasst und falls erforderlich, andere Anpassungen vorgenommen. Ziel ist hierbei, den Wert der Zertifikate zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten. Die Restlaufzeit der Zertifikate und ihr letzter, vor diesem Ereignis festgestellter Preis werden berücksichtigt. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 4.

Soweit unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, so ist sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie festgelegt wird.

Die Veröffentlichung der Anpassung und Kündigung erfolgt gemäß § 8.

(3) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate

(a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation) und

(b) wegen dieser Maßnahme die jeweilige Terminbörse die Kontraktgröße für auf die Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („Optionskontrakte“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der jeweiligen Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen,

so wird die Anzahl der im Basket enthaltenen, betreffenden Aktien nach den in Absatz 2 festgelegten Grundsätzen entsprechend angepasst. Sind nach den Regeln der jeweiligen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Optionskontrakte vorzunehmen, so bleibt die Zusammensetzung des Basket unverändert.

(4) Unbeschadet der vorangehenden Regelungen bleibt bei regulären Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen die Zusammensetzung des Baskets unverändert.

(5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Inhaber der Zertifikate bindend.

§ 5 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf eine im Basket enthaltene Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 2 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich bekanntzumachen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die jeweilige Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß § 3 gilt nicht als Marktstörung.

(3) Ist der Feststellungstag um fünf Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Feststellungstag. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Referenzbetrages nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Preis der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Feststellungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend (§ 3 (3)).

§ 6 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der Westdeutsche Landesbank Girozentrale oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „Neue Emittentin“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist den Zertifikatsinhabern unverzüglich bekanntzumachen.

§ 7 Weitere Zertifikate

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§ 9 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.

(2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 10 Salvatorische Klausel

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Gründung, Dauer und Sitz

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist am 1. Januar 1969 aus der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, und der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster, aufgrund des Gesetzes über den Zusammenschluß der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1968 durch Fusion hervorgegangen.

Sitz der Bank ist Düsseldorf und Münster; Niederlassungen werden in Berlin, Bielefeld, Dortmund, Essen, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Hongkong, Istanbul, Izmir, London, Madrid, New York (New York Branch und Cayman Island Branch), Paris, Shanghai, Singapur, Sydney und Tokio sowie Repräsentanzen in Bangkok, Caracas, Chicago, Dubai, Houston, Jakarta, Johannesburg, Kiew, Los Angeles, Mexico City, Mumbai, Nishnij Novgorod, Osaka, Peking, Prag, Santiago de Chile, Seoul, St. Petersburg, Taipeh, Toronto und Zürich unterhalten.

Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank war aus der 1854 gegründeten Rheinischen Provinzial-Hilfskasse hervorgegangen. Im Jahre 1888 wurde die Hilfskasse zur Landesbank der Rheinprovinz erweitert und nahm ab 1914 als Zentralbank der rheinischen Sparkassen die Aufgaben einer Girozentrale wahr. Im Zuge der Neuordnung des Bankwesens wurde der Name am 1. April 1935 unter gleichzeitiger Änderung der Satzung in Rheinische Girozentrale und Provinzialbank geändert.

Die Landesbank für Westfalen Girozentrale war aus dem im Jahre 1832 gegründeten ältesten provinziellen Kreditinstitut Preußens, der Westfälischen Provinzialhilfskasse, hervorgegangen und 1890 in die Landesbank der Provinz Westfalen umgewandelt worden. Im Zuge der Aufnahme des im Jahre 1921 entstandenen Westfälischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke und der im Jahre 1935 gegründeten Landesbank und Sparkassenzentrale für Westfalen Girozentrale erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 die Umbenennung in Landesbank für Westfalen Girozentrale, die von diesem Tage an als Gesamtrechtsnachfolgerin fungierte.

Geschäftszweck

Der Bank obliegen satzungsgemäß die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank und einer Sparkassenzentralbank. Sie betreibt bankmäßige Geschäfte aller Art.

Sie ist berechtigt,

- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- b) eine Bausparkasse unter der Bezeichnung „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ und der Kurzbezeichnung „LBS“ nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen als rechtlich unselbständige Einrichtung zu betreiben,
- c) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
- d) sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Verbänden sowie Unternehmen zu beteiligen und eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten.
- e) sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen.

Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der Bank, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPFG) in der jeweils geltenden Fassung fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

Soweit zur Gewährung langfristiger Darlehen Inhaber-Schuldverschreibungen ausgegeben sind, die nicht unter das ÖPFG fallen, und sofern für diese ein besonderes Deckungsregister geführt wird, müssen dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen stets Hypotheken und Darlehen in gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag gegenüberstehen. Bleibt infolge Rückzahlung von

Hypotheken oder Darlehen oder aus einem anderen Grund der Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken und Darlehen hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück und ist weder die Ergänzung der Hypotheken oder Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die Bank den Fehlbetrag einstweilen durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.

Die Bank ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Die Bank besitzt **Rechtsfähigkeit** kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die **staatliche Aufsicht** über die Bank führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes.

Gewährträger

Die Gewährträger der Bank sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

Für die Verbindlichkeiten der Bank haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist.

Stammkapital

Das Stammkapital der Bank beträgt Euro 1.183,8 Millionen.

Organe der Gesellschaft

Die **Organe** der Bank sind die **Gewährträgersversammlung**, der **Verwaltungsrat** und der **Vorstand**.

Gewährträgersversammlung

In die **Gewährträgersversammlung** können das Land Nordrhein-Westfalen acht, der Rheinische und Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband je drei und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe je zwei Vertreter entsenden. Der Gewährträgersversammlung gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Vom **Land Nordrhein-Westfalen** entsandt

Georg Wilhelm Adamowitsch, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Günter Berg, Ministerialdirigent, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Thomas Griese, Staatssekretär, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Jörg Hennerkes, Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Bernd Kiesow, Leitender Ministerialrat, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Manfred Morgenstern, Staatssekretär, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Cornelia Prüfer-Storcks, Staatssekretärin, Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Johannes Winkel, Ministerialdirigent, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Vom **Landschaftsverband Rheinland** entsandt

Winfried Schittges, CDU Kreisverband, Krefeld

Harry Voigtsberger, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Landschaftsversammlung Rheinland, Aachen

Vom **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** entsandt

Dieter Gebhard, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Gelsenkirchen

Dr. Wolfgang Kirsch, Vorsitzender der CDU-Fraktion, Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Warendorf

Vom **Rheinischen Sparkassen- und Giroverband** entsandt

Michael Kranz, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Bonn, Bonn

Paul-Gerhard Schmitz, Bürgermeister, Gummersbach

Dr. Hans-Christian Vollert, Landrat, Viersen

Vom **Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband** entsandt

Dr. Norbert Emmerich, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Gelsenkirchen, Gelsenkirchen

Franz-Josef Leikop, Landrat, Meschede

Eckhard Schwerhoff, Bürgermeister, Gladbeck

Verwaltungsrat

Der **Verwaltungsrat**, der die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank überwacht, setzt sich zusammen aus

- a) dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) zwölf weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstaben a) bis f) anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen sechs Mitglieder, die Landschaftsverbände je ein Mitglied und die Sparkassen- und Giroverbände je zwei Mitglieder,
- h) neun weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Bank stehen dürfen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt.

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sind die Mitglieder gemäß Buchstaben a) bis f). Sie sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

Dem **Verwaltungsrat** gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

Ernst Schwanhold, Minister, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Vorsitzender

Peer Steinbrück, Minister, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, stellvertretender Vorsitzender

Udo Molsberger, Landesdirektor, Landschaftsverband Rheinland, Köln, stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Schäfer, Landesdirektor, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster, stellvertretender Vorsitzender

Dr. Rolf Gerlach, Präsident, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Münster, stellvertretender Vorsitzender

Dr. Karlheinz Bentele, Präsident, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, stellvertretender Vorsitzender

Vertreter der **Gewährträger** der Bank

vom **Land Nordrhein-Westfalen** entsandt:

Walter Haas, Vorsitzender des DGB Landesbezirks Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Heinz Kettler, Heinz Kettler Metallwarenfabrik GmbH & Co., Ense-Parsit

Dr. Hermann Krämer, Seevetal

Dr. Helmut Linssen, Düsseldorf

Edgar Moron, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Friedrich Späth, Vorsitzender des Vorstands der Ruhrgas AG, Essen

vom **Landschaftsverband Rheinland** entsandt:

Paul Heidrich, Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion des Landes Nordrhein-Westfalen, Mülheim an der Ruhr

vom **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** entsandt:

Dr. Berthold Tillmann, Oberbürgermeister, Münster

vom **Rheinischen Sparkassen- und Giroverband** entsandt:

Hans-Peter Krämer, Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Köln, Köln

Dieter Pützhofen, Oberbürgermeister, Krefeld

vom **Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband** entsandt:

Rolf Brunswig, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Siegen, Siegen

Hans Pixa, Landrat, Coesfeld

Vertreter der **Beschäftigten der Bank**

Fred Eicke, Direktor, Düsseldorf

Hannelore Heger-Golletz, Bankangestellte, Münster

Gerd-Uwe Löschmann, Prokurist, Düsseldorf

Manfred Matthewes, Bankkaufmann, Düsseldorf

Manfred Schimpf, Bankkaufmann, Münster

Hubertus Schreiber, Bankkaufmann, Münster

Elisabeth Weber, Bankkauffrau, Düsseldorf

Christiane Stascheit, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Ortsverwaltung, Düsseldorf

Franz-Georg Schröermeyer, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Bezirksverwaltung Münster, Münster

Ständige Vertreter der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des **Verwaltungsrates**

Dr. Harald Noack, Staatssekretär, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dieter Krell, Leiter der Zentralabteilung, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Karl Bechtel, Erster Landesrat, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Hans-Ulrich Predeick, Erster Landesrat, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster

Heinz Biesenbach, Verbandsgeschäftsführer, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf

Dr. Klaus Wienberg, Verbandsgeschäftsführer, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Münster

Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Gewährträgerversammlung festgesetzt wird.

Der **Präsidialausschuß**, dem neun Mitglieder angehören, besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß Buchstaben a) bis f) sowie aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Vertreter der Beschäftigten gewählt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch Vorsitzender des Präsidialausschusses. Der Präsidialausschuß bereitet die Sitzung des Verwaltungsrates vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

Aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates (Buchstaben a) bis g)) sind der Satzung entsprechend ein **Kreditausschuß** und ein **Prüfungsausschuß** gebildet. Der Verwaltungsrat kann außerdem aus dem Kreis seiner Mitglieder **sonstige Ausschüsse** bilden.

Zur sachverständigen Beratung der Bank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen hat der Verwaltungsrat drei **Beiräte** gebildet.

Vorstand

Der **Vorstand**, dessen Mitglieder vom Verwaltungsrat bestellt werden, führt die Geschäfte der Bank.

Er besteht gegenwärtig aus den Herren

Jürgen Sengera, Kaarst, Vorsitzender

Hans Henning Offen, stellvertretender Vorsitzender, Hamburg

Dr. Wolf-Albrecht Prautzsch, stellvertretender Vorsitzender, Münster

Dr. Adolf Franke, Düsseldorf

Dr. Johannes Ringel, Erkrath

Gerhard Roggemann, Hannover

Andreas Seibert, Düsseldorf

Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitarbeiter

Am 31. Dezember 2000 belief sich die Zahl der im Bankkonzern beschäftigten Mitarbeiter auf 11 390.

Wirtschaftsprüfer

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer für die Geschäftsjahre 1999 und 2000 war die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 1998 war die C & L DEUTSCHE REVISION Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf. Die Wirtschaftsprüfer haben die Abschlüsse der Geschäftsjahre 1998, 1999 und 2000 jeweils mit ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ergebnis und Gewinnverwendung

Vor dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebskosten und Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Betriebsüberschuß wird ein Teilbetrag von mindestens 10 % den Rücklagen überwiesen. Über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinnes entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Eigene Schuldverschreibungen

Der **Umlauf** an eigenen Schuldverschreibungen betrug am 31. Dezember 2000:

A. Pfandbriefe

in Mio Euro

1. Inhaberpfandbriefe	1 400
1.1 verlorene/gekündigte Stücke	12
2. Namenspfandbriefe	1 140
	2 552
	2 552

B. Kommunal-Schuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen sowie Kassenobligationen mit Kommunaldeckung

1. Inhaber-Kommunal-Schuldverschreibungen, sonstige Inhaber-Schuldverschreibungen und sonstige Kassenobligationen	46 973
1.1 verlorene/gekündigte Stücke	0
2. Namens-Kommunal-Schuldverschreibungen	17 439
	64 412
	64 412

C. Sonstige Schuldverschreibungen

1. Inhaber-Schuldverschreibungen nach § 7.2 der Satzung	1 946
1.1 verlorene/gekündigte Stücke	25
2. sonstige Namens-Schuldverschreibungen	41
3. fällige Zinsen	13
	2 025
	2 025

Die Inhaber-Pfandbriefe, Inhaber-Kommunal-Schuldverschreibungen, sonstige Inhaber-Schuldverschreibungen und Kassenobligationen mit Kommunalabdeckung sowie die Inhaber-Schuldverschreibungen nach § 7.2 der Satzung sind, soweit geeignet, an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zum Handel und zur amtlichen Notierung zugelassen oder zur Zulassung vorgesehen.

D. Kassenobligationen

1. Kassenobligationen	1 411
1.1 verlorene/gekündigte Stücke	12
	1 423
	1 423

A. – D. (Total) 70 412

Die Kassenobligationen sind, soweit geeignet, in den geregelten Markt an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf einbezogen bzw. dafür vorgesehen.

Zur **Deckung** der Pfandbriefe, Kommunal-Schuldverschreibungen und Inhaber-Schuldverschreibungen nach § 7.2 der Satzung wiesen die Deckungsregister am 31. Dezember 2000 folgende Beträge auf:

zu A: Pfandbriefe	4.771,1 Mio Euro
zu B: Kommunal-Schuldverschreibungen*)	74.714,4 Mio Euro
zu C: Inhaber-Schuldverschreibungen nach § 7.2 der Satzung	2.883,1 Mio Euro

*) Die Ersatzdeckung ist Bestandteil der ordentlichen Deckung.

Kennzahlen WestLB-Konzern

	1997	1998	1999	2000
in Mio	Euro	Euro	Euro	Euro
Bilanzsumme	305 394	354 339	393 754	400 040
Geschäftsvolumen	385 866	450 788	533 537	548 279
Kreditvolumen	279 304	314 193	359 424	374 746
Verbriefte Verbindlichkeiten	86 921	95 551	105 720	111 768
Fremde Gelder	193 617	229 037	252 624	250 730
Eigene Mittel	12 001	14 292	17 856	19 513
Nominalvolumen der Derivate	903 982	1 268 753	1 527 968	1 536 060
Zinsüberschuß	2 108	2 188	2 462	2 246
Provisionsüberschuß	471	552	721	1 086
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	291	296	103	522
Personalaufwand	1 095	1 255	1 483	1 713
Andere Verwaltungsaufwendungen	917	1 070	1 194	1 525
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	641	673	882	921
Jahresüberschuß	382	414	436	497
davon: Zuführung zum Landeswohnungsbauvermögen	80	72	86	70
Mitarbeiter (Bankkonzern*)	10 116	10 602	11 068	11 390

* ohne Gemeinschaftsunternehmen

Jüngste Entwicklungen

Die WestLB hat ihre Stärken im Financial Engineering in den vergangenen Jahren konsequent ausgebaut und ihre Positionierung als spezialisierte Bank für Unternehmenskunden weiter gestärkt. Im abgelaufenen Jahr haben wir unser Zins-, Währungs- und Kapitalmarktgeschäft in dem neu gegründeten Geschäftsbereich Global Financial Markets zusammengefasst und das International Trade- und Commodity Finance-Geschäft gebündelt. Kunden können nunmehr auch in diesen Geschäftsfeldern auf eine global integrierte Produktpalette zurückgreifen.

Die Entwicklung im Spezialfinanzierungsgeschäft und im Investment Banking bestätigt den Erfolg der frühzeitigen strategischen Ausrichtung der WestLB auf wachstumssträchtige Geschäftsfelder wie strukturierte Finanzierungen, Asset Backed Transaktionen, Asset Management und Kapitalmarktprodukte. Abzulesen ist dies daran, dass der Provisions- und Handelsüberschuss insgesamt mehr als 70% des Zinsergebnisses erreicht hat. In früheren Jahren lag diese Relation zwischen 30 und 40%. Die Ertragsdynamik außerhalb des Zinsgeschäfts konnte somit erheblich gesteigert werden.

Dem gleichen Ziel dient die Integration unseres Zins- und Währungsgeschäfts, die ebenfalls zu einer weiteren Verbesserung der Risikoposition der Bank beitragen wird. Zudem wird durch die Bündelung des Produkt- und Dienstleistungsangebots die Vertriebskraft gestärkt.

In diesem Jahr wird außerdem das westeuropäische Firmenkundengeschäft neu ausgerichtet und länderübergreifend in sieben Industriesektoren zusammengefasst. Damit greift die Bank die Integration der Märkte zu einem einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum aktiv auf und verstärkt ihre Marktdurchdringung.

Institutsübergreifende Lösungen im Sparkassenverbund werden weiter intensiv vorangetrieben. Neben Verbundlösungen im Electronic Banking gehört dazu weiterhin die Bündelung der Wertpapierabwicklung, auch wenn der geplante Ausbau der WPS WertpapierService Bank AG zum gemeinsamen Wertpapierhaus der Sparkassenorganisation zurückgestellt wurde. Nach Zufluss neuer Mittel im Rahmen einer Kapitalerhöhung und nach Berücksichtigung des notwendig gewordenen Restrukturierungsaufwands bereits im Jahr 2000 ist die Basis für die Fortentwicklung der WPS WertpapierService Bank AG gelegt.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2001 wird die WestLB ihre Asset-Management-Aktivitäten unter der Holdinggesellschaft West AM Holding GmbH zusammenfassen.

Mit Wirkung zum 01.01.2001 hat die WestLB die amerikanische Leasinggesellschaft Bouillon Aviation Services, Inc. zu 100% erworben.

Die WestLB wird ihre Anstrengungen auf dem Gebiet des Kostenmanagements in Form von Restrukturierungen und effizienzsteigernden Maßnahmen konsequent fortsetzen. Nach erheblichen Investitionen in den Ausbau der IT-Struktur tritt die Bank nun in eine Phase der Konsolidierung ein. Dies wird dazu beitragen, dass die betrieblichen Aufwendungen langsamer als in den Vorjahren steigen. In Anbetracht der breiteren Ertragsbasis und eines fortgesetzten effizienten Kostenmanagements ist die WestLB zuversichtlich, dass sich das Ergebnis für das Geschäftsjahr 2001 trotz des zunehmenden Wettbewerbsdrucks auf Vorjahreshöhe bewegen wird.

Im Jahr 1994 reichten private inländische Wettbewerber der Landesbanken Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein, dass die Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (Wfa) auf die WestLB im Jahr 1992 und die damit verbundene Erhöhung des WestLB-Kapitals nicht marktgerecht seien und daher eine unzulässige Beihilfe nach Artikel 87 des EG-Vertrags darstellten. Daraufhin leitete die Europäische Kommission ein Prüfungsverfahren nach Artikel 88 des EG-Vertrags ein. Dabei hatte die Kommission insbesondere zu untersuchen, ob die von der WestLB an das Land Nordrhein-Westfalen entrichtete Vergütung für das übertragene Kapital von DM 5,9 Mrd., davon DM 4.0 Mrd. aufsichtsrechtlich anerkanntes Kapital, Marktgegebenheiten entspricht.

Im Juli 1999 hat die Europäische Kommission eine formal an die Bundesrepublik Deutschland statt an die WestLB gerichtete Entscheidung bekannt gegeben. Die Entscheidung kommt zu dem Ergebnis, dass der WestLB in den Jahren 1992-1998 unzulässige staatliche Beihilfe von insgesamt EUR 808 Mio. (DM 1,58 Mrd.) gewährt worden sei und die WestLB diese staatliche Beihilfe zuzüglich Zinsen an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzahlen habe. Außerdem forderte die Kommission in ihrer Entscheidung, dass die künftige Nutzung des Wfa-Kapitals durch die WestLB und die dafür gezahlte Vergütung marktgerecht sein müssten. Die Bundesrepublik Deutschland, die WestLB, das Land Nordrhein-Westfalen und die übrigen Eigentümer

der WestLB haben erklärt, dass sie die Entscheidung insgesamt für nicht gerechtfertigt halten und dass die von der Europäischen Kommission verwandte Berechnungsgrundlage für die Höhe der unzulässigen staatlichen Beihilfe unangemessen sei.

Die Bundesrepublik Deutschland, die WestLB und das Land Nordrhein-Westfalen haben jeweils Klage gegen diese Entscheidung beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz wird spätestens Mitte 2002 erwartet.

Die Europäische Kommission hat beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Klage erhoben, weil die Entscheidung der Kommission nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei. Mit einer Entscheidung wird noch im Jahr 2001 gerechnet.

Nach Meinung der Geschäftsleitung der WestLB wird eine Entscheidung in diesem Rechtsstreit die Fähigkeit der WestLB, ihre Verpflichtungen aus den Discount-Zertifikaten zu erfüllen, auch bei anschließender Umsetzung der Entscheidung, wozu eine für das zusätzliche Kapital zu zahlende höhere Vergütung gehören kann, nicht beeinträchtigen.

Ergebnis der Verhandlungen zur Verständigung mit der Europäischen Kommission

Die European Banking Federation hat bei der Europäischen Kommission Beschwerde eingereicht, wonach die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung eine unzulässige staatliche Beihilfe nach Artikel 87 des EG-Vertrags darstellten. Die Europäische Kommission ist informell zu dem Schluss gekommen, die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung verstießen gegen den EG-Vertrag.

Am 17. Juli 2001 schlossen die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland ihre Verhandlungen mit der Veröffentlichung einer Grundsatzvereinbarung über die Zukunft der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung ab. Dieser Vereinbarung zufolge haben die Landesbanken, einschließlich der WestLB, bis zu vier Jahre Zeit, das bisherige System auslaufen zu lassen. Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen müssen bis zum 31. Dezember 2001 im Bundestag und in den einzelnen Landesparlamenten eingebracht und bis Ende 2002 verabschiedet sein.

Wie erwartet – da die Einigung nicht rückwirkend ist – genießen umlaufende Schuldverschreibungen, die von den Landesbanken, einschließlich der WestLB, bis zum 18. Juli 2001 (einschließlich) ausgegeben wurden, Vertrauensschutz (Grundsatz des „Grandfathering“) und werden bis zu ihrer Endfälligkeit von der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung gedeckt. Während der vierjährigen Übergangsfrist sollen der Vereinbarung der Parteien zufolge die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung weiterhin für Schuldverschreibungen gelten, die von den Landesbanken im Zeitraum vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 (jeweils einschließlich) neu ausgegeben werden, sofern die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht über den 31.12.2005 hinausgeht.

Für nach dem 18. Juli 2005 ausgegebene Schuldverschreibungen bzw. für Schuldverschreibungen, die nach dem 18. Juli 2001 ausgegeben werden und nach dem 31. Dezember 2015 fällig werden, sieht die Vereinbarung den vollständigen Wegfall der Gewährträgerhaftung vor. Der Vereinbarung zufolge muss ferner die Anstaltslast zum Stichtag 19. Juli 2005 geändert werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Umsetzung von gesetzlichen Regelungen verpflichtet, die sicherstellen, dass die Anstaltslast nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union in Anspruch genommen werden kann; nach Ablauf der Übergangsfrist wird eine Kapitalzuführung mit dem Ziel, die Solvenz oder Liquidität der WestLB zu sichern, voraussichtlich der Zustimmung der EU-Organe bedürfen.

Nach Ansicht der WestLB dürfte diese Vereinbarung zur Änderung der Anstaltslast und zur Abschaffung der Gewährträgerhaftung nach der Übergangsfrist nicht zu einer absehbaren Änderung der Bonitätsbeurteilung der WestLB durch die wesentlichen Rating-Agenturen, Moody's und Standard & Poors, führen.

Die Vereinbarung verschafft der WestLB die Grundlage für ihre Umgestaltung; vorgesehen ist eine Trennung ihrer Geschäftsbankaktivitäten (die von einer privatrechtlichen Tochtergesellschaft wahrgenommen werden sollen) von der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der WestLB. Am 17. Juli 2001 erklärte der nordrhein-westfälische Finanzminister Peer Steinbrück, die WestLB werde ihre Umgestaltung zügig in Angriff nehmen.

**Westdeutsche Landesbank
Girozentrale**